



Lebenshilfe
Baden-Württemberg

Landesverband Baden-Württemberg
der Lebenshilfe für Menschen
mit Behinderung e. V.

LAG

WfbM

Landesarbeitsgemeinschaft der
Werkstätten für behinderte Menschen
Baden-Württemberg e. V.

Jägerstraße 12
70174 Stuttgart
Telefon: 0711/2 55 89 – 0
Telefax: 0711/2 55 89 – 55
eMail: vincent.stampehl@lebenshilfe-bw.de
Homepage: www.lebenshilfe-bw.de
Bankverbindung:
Baden-Württembergische Bank
Konto: 20 66 190
BLZ: 600 501 01

Stuttgart, 11.07.2008
St/kr ① - 0

Landesverband Lebenshilfe - Jägerstraße 12 - 70174 Stuttgart

Städtetag Baden-Württemberg
Frau Agnes Christner
Postfach 10 43 61

70038 Stuttgart

Rundschreiben-Nr. R 13333/2008
Leistungen der Grundsicherung nach §§ 41 ff. SGB XII für Personen in der
Übergangsphase von der Werkstatt für behinderte Menschen
zum allgemeinen Arbeitsmarkt

Sehr geehrte Frau Christner,

wir nehmen Bezug auf o. g. Rundschreiben und die damit Eingang gefundene Sozialhilferichtlinie Rd.41.14/1. Diesbzgl. teilen wir Ihnen mit, dass zwischenzeitlich nicht wenige Sozialhilfeträger Ihr Rundschreiben zum Anlass genommen haben, die Richtlinien wortgenau zu übernehmen, was bei den Betroffenen zu erheblichen Irritationen geführt hat.

Seite 1

F:\Recht\Grundsicherung\städtetag-übergangsphase-werkstatt-arbeitsmarkt.doc

Vorstand: Prof. Dr. Ulrich Bauder, Stuttgart
Bärbel Kehi-Maurer, Nürtingen
Solveig Watzka, Emmendingen
Stephan Zilker, Schwäbisch Hall

(1. Vors.)
(stellv. Vors.)
(stellv. Vors.)
(Schatzmeister)

Peter Benzenhöfer, Mühlacker
Gisela Büchler, Ravensburg
Joachim Kalk, Horb
Andrea Stratmann, Aidlingen

Björn Viessring, Röttenburg
Achim Wegner, Mühlacker
Edda Weiner-Gießler, Schwäbisch Hall
Geschäftsführer: Rudi Sack

Soweit Sie sich in Ihrem Rundschreiben zu den Änderungen der entsprechenden Sozialhilferichtlinie auf die Rechtsprechung des Sozialgerichtes Koblenz vom 26.09.2005 und des Sozialgerichtes Karlsruhe vom 09.01.2008 sowie den neu gefassten Hinweisen der Bundesagentur für Arbeit zu § 8 SGB II. berufen, nehmen wir hierzu wie folgt Stellung:

1. Entgegengetreten wird der Auffassung, wonach bei behinderten Menschen im Eingangs- und Berufsbildungsbereich einzelfallbezogen die Erwerbsfähigkeit zu prüfen sei. Insoweit steht neben der Feststellung der dauerhaften vollen Erwerbsminderung durch die Rentenversicherung im Rahmen eines Rentenverfahrens gleichrangig nach § 45 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 SGB XII die Stellungnahme des Fachausschusses für die Aufnahme in eine Werkstatt für behinderte Menschen. Dieser Fachausschuss gibt eine Stellungnahme dafür ab, ob der behinderte Mensch für seine „Teilhabe am Arbeitsleben“ und zu seiner „Eingliederung in das Arbeitsleben“ Leistungen einer Werkstatt für behinderte Menschen benötigt oder andere Leistungen zur „Teilhabe am Arbeitsleben“ in Betracht kommen (§ 2 WVO). Spricht sich die Stellungnahme für eine Aufnahme in die Einrichtung aus, liegen die Voraussetzungen für die Annahme einer vollen Erwerbsminderung vor. Wie sich aus dem Gesamtzusammenhang der Vorschriften in §§ 43, 109a SGB VI und § 45 SGB XII ergibt, ist auch diese Stellungnahme für den Träger der Sozialhilfe absolut verbindlich und kann von ihm nicht angefochten werden.

Der Verweis in § 45 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 SGB XII schließt ausdrücklich § 3 Werkstättenverordnung ein, so dass auch schon das Eingangsverfahren und der Berufsbildungsbereich mit einbezogen ist. Die gesetzliche Regelung in § 45 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 SGB XII ist eindeutig, so dass auch in Fällen der Eingangsphase und der Berufsausbildung bereits die Voraussetzungen des § 41 SGB XII als erfüllt anzusehen sind. Insoweit knüpft § 45 SGB XII auch an die Regelung des Rentenrechts in § 43 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 SGB VI an.

2. Soweit Sie bei behinderten Menschen, die sich in der Übergangsphase von der Werkstatt für behinderte Menschen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt im Sinne des § 5 Abs. 4 Werkstättenverordnung (WVO) befinden, von einer Erwerbsfähigkeit ausgehen, hat sich das Bundesministerium für Arbeit und Soziales eindeutig dahingehend geäußert, dass Beschäftigte auf ausgelagerten Arbeitsplätzen nach § 5 Abs. 4 Werkstättenverordnung (WVO) bis zum Abschluss eines Arbeitsvertrages auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt den Status der vollen Erwerbsminderung behalten. Diese Rechtsposition für „dauerhaft ausgelagerte Arbeitsplätze“ ist erst kürzlich durch das BMAS bestätigt worden (Az.: Va 2 58270-5/2).
3. Mit Verweis auf § 44a SGB II sind Sie der Auffassung, dass die Feststellung, ob Erwerbsfähigkeit vorliegt, die Agentur für Arbeit trifft. Diese Auffassung widerspricht dem § 35 SGB X. Aus vorgenannter Bestimmung ergibt sich eine Begründungspflicht für den Sozialleistungsträger, der einen Leistungsantrag wegen Unzuständigkeit ablehnt. Diese Pflicht entfällt nur nach den in § 35 Abs. 2 SGB X genannten Gründen, da ansonsten der Verwaltungsakt rechtswidrig ist. Der Verweis einzelner Sozialleistungsträger an die Betroffenen, einen entsprechenden Antrag auf Arbeitslosengeld II bei der Agentur für Arbeit zu stellen, die wiederum im Rahmen der Antragsstellung die Frage der vollen Erwerbsminderung prüft, entspricht mithin nicht den verwaltungsverfahrensrechtlichen Bestimmungen nach dem SGB X.

Im Übrigen gibt es keinen Prüfungsvorrang der Leistungsträger nach dem SGB II (so Niewald in LPK-SGB XII § 41 Rn. 5). Da die Grundsicherung nach § 41 Abs. 3 SGB XII ab Volljährigkeit auch Schülern gewährt werden kann, gibt es einen Personenkreis, für den die dauerhafte volle Erwerbsminderung bereits vor Aufnahme in den Eingangs- und Berufsbildungsbereich der Werkstatt für behinderte Menschen festgestellt wurde. Der Regelfall ist die Anwendung der Vorschrift des § 45 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII und damit der gesetzlichen Fiktion der dauerhaften vollen Erwerbsminderung.

Daher kann der Träger der Grundsicherungsleistung nicht generell seine Zuständigkeit für die Prüfung der Erwerbsminderung für die Zeit der Ausbildung in der Werkstatt verneinen, sondern muss bei der Antragsprüfung begründen, warum diese seiner Auffassung nach nicht gegeben ist.

Im Übrigen geben wir zu bedenken, dass sich das SGB II „auf die Grundsicherung für Arbeitssuchende“ bezieht. Arbeitssuchend sind aber nicht die behinderten Menschen im Eingangs- und Berufsbildungsbereich der WfbM, so dass schon von daher das SGB II nicht zur Anwendung kommen kann.

4. Nicht akzeptabel ist auch die Regelung, wonach behinderte Menschen im Eingangs- und Berufsbildungsbereich, die bereits Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB XII erhalten, auf das Arbeitslosengeld II verwiesen werden. Bei laufendem Bezug von Grundsicherungsleistungen kann von dem Leistungsempfänger nicht verlangt werden, einen Antrag auf Arbeitslosengeld II zu stellen. Insoweit ist bereits eine auf den Einzelfall bezogene Prüfung, ob Leistungen nach dem SGB XII gewährt werden müssen, getroffen worden.

Es müssten daher neue Tatsachen vorgetragen werden, die eine andere Bewertung des Sachverhaltes rechtfertigen. Dies ist aber nicht der Fall. Insoweit hat der Fachausschuss eine Stellungnahme bzgl. der Aufnahme in die Werkstatt abgegeben. Aus dieser Stellungnahme ergibt sich, dass dieser Personenkreis wegen Art oder Schwere der Behinderung nicht auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein kann.

5. Vorliegend können Sie sich auch nicht auf die untergerichtliche Entscheidung des Sozialgerichtes Koblenz vom 26.09.2005 berufen.

Die Schlussfolgerung der Kammer des Sozialgerichtes Koblenz, wonach mit Hinweis auf die Feststellung der Landesversicherungsanstalt Rheinland-Pfalz von einer vollen Erwerbsminderung nicht auszugehen sei, mithin ein Anspruch auf Grundsicherungsleistungen nicht besteht, kann nicht nachvollzogen werden. Vorliegend mag die Klägerin im Sinne der rentenversicherungsrechtlichen Bestimmungen erwerbsfähig sein; dieses beantwortet aber nicht die Frage, inwieweit sie (die Klägerin) trotz Erwerbsfähigkeit gleichgestellt werden kann mit voll erwerbsgeminderten Menschen i. S. d. § 43 Abs. 2 S. 3 Ziffer 1 SGB VI. Dieses ist dann der Fall, wenn die Klägerin „wegen Art oder Schwere der Behinderung nicht auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein kann (§ 43 Abs. 2 S. 3 Ziffer 1 SGB VI)“. Genau diese Feststellung hat aber der Fachausschuss mit seiner Stellungnahme zur Aufnahme der behinderten Frau in die Werkstatt getroffen. Verwiesen wird auf § 2 Abs. 2 WVO, wonach dem Fachausschuss die Prüfung obliegt, ob der behinderte Mensch für seine „Teilnahme am Arbeitsleben“ und zu seiner „Eingliederung in das Arbeitsleben“ Leistungen einer Werkstatt für behinderte Menschen benötigt **oder** aber andere Leistungen zur „Teilhabe am Arbeitsleben“ in Betracht kommen.

Zum angeführten Urteil des Sozialgerichtes Karlsruhe:

Ein Urteil des Sozialgerichtes Karlsruhe gibt es nicht. Aus den hier vorliegenden Unterlagen wurde nach summarischer Prüfung durch die I. Kammer des Sozialgerichtes Karlsruhe die Klage vom Kläger zurück genommen. Hinweise, die für die Rechtsauffassung der kommunalen Landesverbände sprechen könnten, können daher aus dem Schreiben des Sozialgerichtes Karlsruhe vom 09.01.2008 nicht entnommen werden.

Vorliegend wird dringend darum gebeten, die Sozialhilferichtlinien zu den Leistungen der Grundsicherung nach §§ 41 ff. SGB XII für Personen in der Übergangsphase von der Werkstatt für behinderte Menschen zum allgemeinen Arbeitsmarkt wenigstens vorläufig außer Kraft zu setzen, bis von Ihrer Seite aus Rechtsklarheit besteht. Inso- weit bitten wir unser Schreiben dem „Redaktionskreis Sozialhilferichtlinien SGB XII“ und dem „Gesamtarbeitskreis Sozialhilferichtlinien“ zur Kenntnis und Prüfung zu über- geben.

Abschließend dürfen wir anmerken, dass der Landesverband Baden-Württemberg der Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung e. V. sowie die Landesarbeitsge- meinschaft der Werkstätten in Baden-Württemberg das Thema „Grundsicherungs- leistungen für volljährige behinderte Schüler“ nicht offensiv in der Öffentlichkeit ver- treten haben. Diese Einstellung könnte sich aber dann ändern, wenn es bei der der- zeitigen gültigen Sozialhilferichtlinie bzgl. der Grundsicherungsleistungen für Perso- nen in der Übergangsphase von der Werkstatt zum allgemeinen Arbeitsmarkt bliebe.

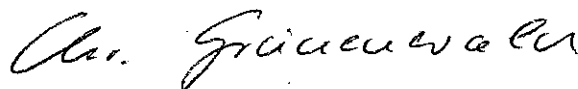
In diesem Falle wären wir gehalten, jungen erwachsenen behinderten Menschen die Empfehlung zu geben, eine Leistungsfeststellung auf Grundsicherungsleistungen schon vor Aufnahme in die Werkstatt für behinderte Menschen anzustreben.

Entsprechendes Schreiben erhalten der Landkreistag Baden-Württemberg und der Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg.

Mit freundlichen Grüßen



Rudi Sack
Geschäftsführer
Landesverband Baden-Württemberg
der Lebenshilfe für Menschen
mit Behinderung e. V.



Christa Grünenwald
Geschäftsführerin
Landesarbeitsgemeinschaft der
Werkstätten für behinderte Menschen